

Personaldrucksache Nr. 056/17

AZ. GB1/A10

Anlagen: 2 (1 öffentlich, 1 nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Stellenbesetzung der weiteren stellvertretenden Abteilungsleitung der Abteilung Soziales für den Bereich Sozialplanung und Pflegestützpunkt

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Beschluss am 26.10.2017

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss beschließt durch Wahl:

Die weitere stellvertretende Leitung der Abteilung Soziales für den Bereich Sozialplanung und Pflegestützpunkt wird baldmöglichst Herrn Jürgen Reichert-Hammerand übertragen. Die Eingruppierung richtet sich nach S 18 Stufe 6 TVöD SuE.

Sachverhalt:

Die bisherige Stelleninhaberin wurde am 16.11.2016 vom Kreistag zur Leiterin der Abteilung Soziales gewählt (siehe Personaldrucksache Nr. 110/16). Sie war eine der beiden stellvertretenden Abteilungsleiterinnen bei der Abteilung Soziales.

Die Stelle wurde im März 2017 und im Juni 2017 erfolglos ausgeschrieben (vgl. Anlage 1).

Zwischenzeitlich ist die hausinterne Bewerbung eines qualifizierten Mitarbeiters, Herrn Jürgen Reichert-Hammerand, eingegangen (vgl. nichtöffentliche Anlage 2 - persönliche Daten). Herr Reichert-Hammerand ist seit 11.06.2012 beim Landratsamt Tübingen in der Abteilung Jugend als Sachgebietsleiter des Aufgabenbereichs „Jugendförderung“ tätig.

Vorstellungsverfahren innerhalb der Verwaltung:

Über die Stellenbesetzung entscheidet abschließend der Verwaltungs- und Technische Ausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 5 Abs. 1 Hauptsatzung). Der Bewerber stellt sich in der Sitzung des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses persönlich vor.

Hinweise zum Wahlverfahren:

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist nach § 32 Abs. 7 Landkreisordnung, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen, da die Personalausgaben für eine weitere stellvertretende Abteilungsleitung bereits im Haushalt veranschlagt sind.